

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Selm vom 24. Januar 2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.75 (GV NW S. 232), der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Selm als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 16.12.2010 für das Gebiet der Stadt Selm folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Selm zum Schutz von hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
2. Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen, sowie Siedler- und Nachbargemeinschaften im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.  
  
Osterfeuer sind Feuer, die ausschließlich der Brauchtumpflege dienen und deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
3. Osterfeuer dürfen nur am Karsamstag, am Ostersonntag oder Ostermontag in der Zeit von 16.00 - 24.00 Uhr an einem der genannten Tage abgebrannt werden.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Selm spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag vom Veranstalter schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters i.S. von § 1 Abs. 2 sowie Name und Mobilfunk-Erreichbarkeit einer volljährigen während des Abbrennvorgangs ständig anwesenden Aufsichtsperson (Verantwortlicher).
2. genaue Beschreibung des Abbrennortes und Angaben über den Zeitpunkt/die Dauer des Osterfeuers.
3. Angaben zur Art und Menge des Brenngutes sowie die Höhe des zu verbrennenden aufgeschichteten Pflanzenmaterials.
4. Angaben zu den zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen wie z.B. Löschmittel, Absperrungen.

### **§ 3**

#### **Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

1. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
2. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu
  - a) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Mindestabstand von 50 m,
  - b) öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 25 m,
  - c) sonst. baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch jeweils ein Mindestabstand von 25 m,
  - d) Waldflächen ein Mindestabstand von 100 m,
  - e) befestigten Wirtschaftswegen ein Mindestabstand von 10 meingehalten wird.
3. Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von 6 m im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brennmaterial darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde können größere Abmessungen zugelassen werden.
4. Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene, pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt sowie Schlagabraum oder Schnittholz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Der Gebrauch von Brandbeschleunigern ist verboten.
5. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine über 18 Jahre alt sein muss, zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
6. Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollen ausreichend Löschmittel bereitgehalten werden.

### **§ 4**

#### **Tierschutz**

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden; am Tage der Veranstaltung ist es vor dem Entzünden umzuschichten.

### **§ 5**

#### **Sonstige Regelungen**

1. Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Selm und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Stadt Selm bleiben unberührt.

2. Den Beauftragten der Stadt Selm ist zum Zwecke der Kontrolle eines Osterfeuers die Betretung des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
  - b) entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
  - c) entgegen § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - d) entgegen § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb des Schutzbereiches abbrennt,
  - e) entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zulässigen Brennmaterialien verwendet,
  - f) entgegen § 4 das Brennmaterial nicht umschichtet.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Selm, 24. Januar 2011

Stadt Selm  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Löhr